

## **Satzung über die Benutzungsordnung des Rheinuferparks der Gemeinde Gailingen am Hochrhein**

Aufgrund der §§ 4, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom **4. Mai 2009** (GBl. S. 185) erlässt die Gemeinde Gailingen am Hochrhein folgende Satzung für den Besuch und die Nutzung des Rheinuferparks.

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich**

- (1) Der Rheinuferpark ist eine öffentliche Einrichtung, die der Bevölkerung zur Erholung dient und ganzjährig zugänglich ist.
- (2) Diese erstreckt sich auf den Grundstücken Flst.Nr. 3119/1, 3118/1, 3118/2 und Flst.Nr. 3119, und liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rheinufer Büsingen-Gailingen“.
- (3) Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Plan ausgewiesen.

### **§ 2**

#### **Benutzungsanspruch**

- (1) Die Benutzung richtet sich nach öffentlichem Recht.
- (2) Jeder hat das Recht, die Einrichtung unentgeltlich zum Zweck der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

### **§ 3**

#### **Anerkennung der Satzung**

Mit dem Betreten des Rheinuferparks erkennen die Besucherinnen und Besucher diese Satzung an.

## **§ 4 Haftung**

Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Rheinuferpark und insbesondere der Rhein werden nicht überwacht.

Die Gemeinde Gailingen am Hochrhein haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften.

Eine Badeaufsicht ist nicht vorhanden. Die Anwesenheit von Rettungsschwimmern wird durch eine grüne Beflaggung auf dem Gelände signalisiert. Sofern kein Rettungsschwimmer anwesend ist, wird eine weiße Flagge gehisst.

## **§ 5 Anordnungen**

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals (z.B. Pächter, DLRG) für den Rheinuferpark ist Folge zu leisten.

## **§ 6 Verhalten und Verbote**

- (1) Die Einrichtung darf nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (2) Die Besucherinnen und Besucher der Anlage müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In der Einrichtung ist den Besucherinnen und Besuchern untersagt:
  1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen;
  2. das Reinigen von Kraftfahrzeugen;
  3. das Anlegen bzw. Anlanden mit motorisierten Wasserfahrzeugen außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen;
  4. das Grillen;
  5. das Entzünden oder Unterhalten eines offenen Feuers;
  6. das benützen von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie andere mechanische oder elektro-akustischen Geräten zur Lauterzeugung.
- (4) In der Einrichtung ist den Besucherinnen und Besuchern untersagt:
  1. das Mitnehmen von Fahrrädern sowie das Benutzen von sonstigen mit Rollen versehenen Sportgeräten;
  2. das Mitführen von Hunden in der Zeit von Gründonnerstag bis zum 31.10. eines Jahres, ausgenommen Blinde mit Blindenhund,
  3. das Mitführen von sonstigen Tieren.
- (5) Im Einzelfall kann durch die Gemeinde von Abs. 3 Ziffer 3 – 6 und Abs. 4 Ziffer 1 auf Antrag Befreiung erteilt werden.

## **§ 7 Beseitigungspflicht**

- (1) Wer die Einrichtung verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.
- (2) Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen stehen Entsorgungsbehälter bereit. Diese sind entsprechend zu benutzen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 6 Abs. 1 die Einrichtung beschädigt, verunreinigt oder verändert
  2. § 6 Abs. 2 andere Besucher gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt
  3. § 6 Abs. 3 Nr. 1 den Rheinuferpark mit einem Kfz befährt, dieses schiebt, parkt oder abstellt
  4. § 6 Abs. 3 Nr. 2 sein Kraftfahrzeug am Rheinuferpark reinigt
  5. § 6 Abs. 3 Nr. 3 mit einem motorisierten Wasserfahrzeug außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen anlegt bzw. anlandet
  6. § 6 Abs. 3 Nr. 4 im Rheinuferpark grillt
  7. § 6 Abs. 3 Nr. 5 ein offenes Feuer entzündet oder unterhält
  8. § 6 Abs. 3 Nr. 6 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung benutzt
  9. § 6 Abs. 4 Nr. 1 Fahrräder mitnimmt
  10. § 6 Abs. 4 Nr. 1 sonstige mit Rollen versehene Sportgeräte benutzt
  11. § 6 Abs. 4 Nr. 2 und 3 Hunde und andere Tiere mitführt
  12. § 7 Abs. 2 seinen Abfall nicht ordnungsgemäß in den bereitstehenden Entsorgungsbehältern entsorgt.
- (2) Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBL. I S. 602) findet Anwendung.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße von 5 € bis 1000 € bzw. bei fahrlässigem Verstoß mit einer Geldbuße von 5 € bis 500 € geahndet werden.
- (4) Die Gemeinden sind Verwaltungsbehörden i. S. v. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG bei Zuwiderhandlungen gegen ihre Satzungen (§ 142 Abs. 3 GemO).

## **§ 9 Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Gailingen am Hochrhein beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 10 Platzverweis**

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in der Einrichtung Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Einrichtung Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus der Einrichtung verwiesen werden.

Personen, die wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Regelungen dieser Satzung verstoßen, können für eine bestimmte Zeit von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden.

## **§ 11 Anwendbare Vorschriften**

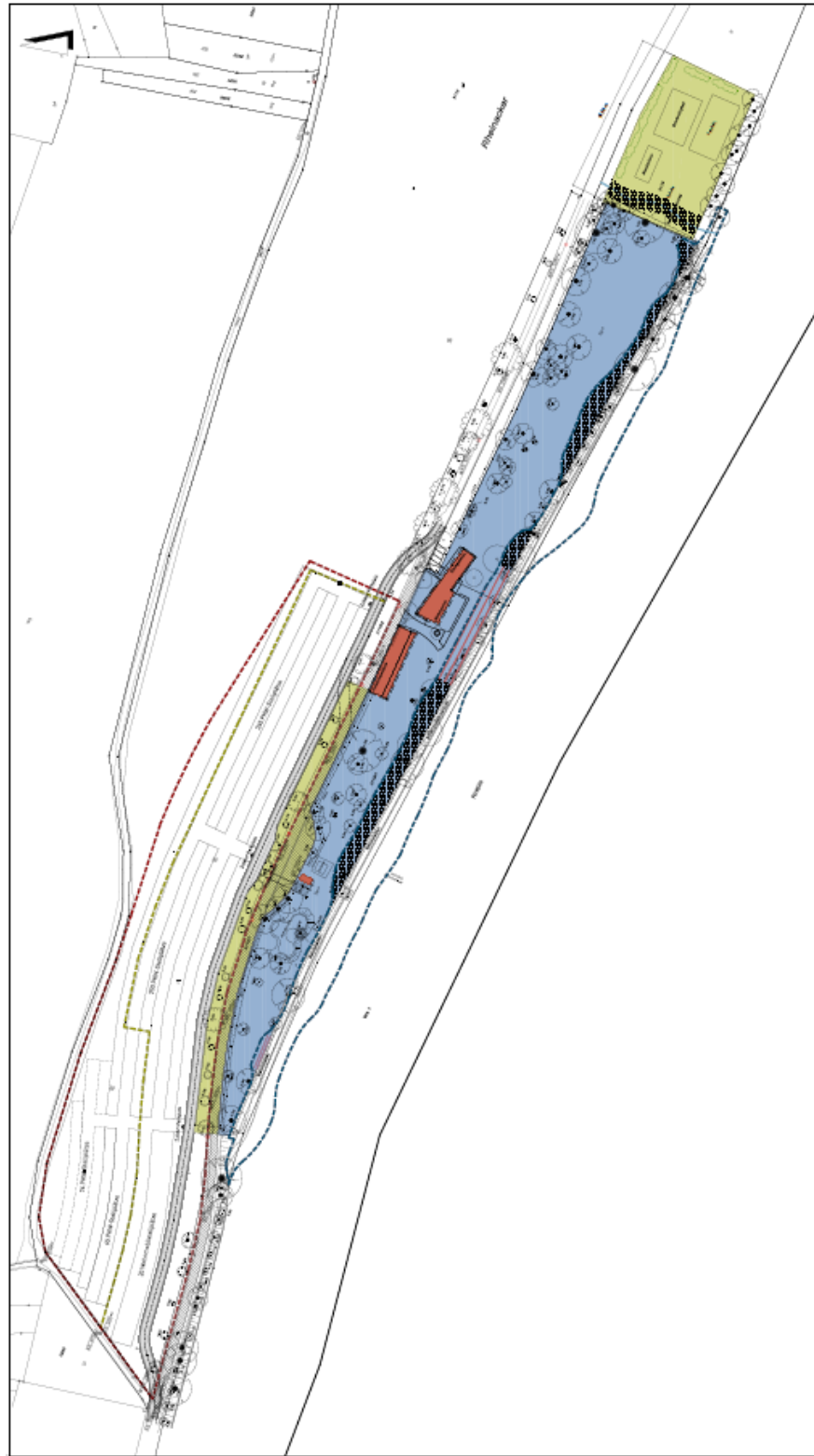
Soweit diese Satzung keine weitergehenden Bestimmungen enthält, findet die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) der Gemeinde Gailingen am Hochrhein in der jeweils gültigen Fassung auf dem Gelände des Rheinuferparks Anwendung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gailingen am Hochrhein, den 11. Juni 2010

Heinz Brennenstuhl  
Bürgermeister



**Legende**

- Bad/Liegewiese Bestand
- Strandbaderweiterung
- Eingeschränkte Funktionalität der Liegewiesen durch Ufer- und Bachrenaturierung ca. 3.165 m<sup>2</sup>
- Böschung/Uferverbau Bestand
- Nutzungsgrenze (aktuell)
- Os 14 Schwimmbaderweiterung (PNR 15.05.2001)
- geplante Uferrenaturierung
- Mückbau Strandweg
- geplante Bäume
- geplante Hecke